

Die Reform des Mädchenschulwesens in Königr. Sachsen

Autor(en): **Hanke, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **17 (1910)**

Heft 2: **@**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Reform des Mädchenschulwesens im Königr. Sachsen.

Original-Bericht von H. Hauke in Dresden-Altgruna.

Motto: Alle Einrichtungen in der Mädchenschule sowie die ganze Behandlung bei Schülerinnen sollen und müssen auf den Charakter und die Bestimmung ihres Geschlechtes berechnet und bestimmt sein oder abzielen. — Auch in den positiven Hilfsmitteln ist eine verständige Auswahl zu treffen und dabei eine weise Rücksicht auf das weibliche Geschlecht zu nehmen. —
H.

Daß die sächsische Regierung dem Ausbau des höhern Mädchenschulwesens ihre besondere Aufmerksamkeit zuwendet und das gesamte höhere Mädchenschulwesen gesetzlich regelt, ist freudig anzuerkennen. — Hätte sie aber dabei auch nur zugleich die obligate Mädchenfortbildungsschule gebracht. — Bisher war die Zahl der höheren Töchter Schulen bei uns nur ganz klein und sehr unbedeutend. Nur die Großstädte hatten solche aufzuweisen. — Andere sächsische Städte hatten bislang die Ermächtigung zur Errichtung höherer Töchter Schulen nicht nachgesucht; sie begnügten sich mit der Einrichtung von **Selektenklassen** mit den Zielen der höheren Volksschule. — Namentlich fehlte es unsern Töchter Schulen bis jetzt an einer mit allgemein bindender Kraft versehenen Lehr- und Prüfungsordnung, wie sie seither für die höhere **Knabenschule** schon immer bestanden hat. — Der neue Gesetz-Entwurf bestimmt und setzt demgemäß fest, daß fortan zur höhern Bildung des weiblichen Geschlechtes bestimmt und berufen sind:

1. Die höhere Mädchenschule;
2. Die Studienanstalten; und endlich
3. Die Frauenschule.

Die Ziele der vorstehenden 3 Gruppen werden ausführlich im Gesetz-Entwurfe bestimmt und folgendermaßen normiert:

Die höhere Töchter Schule (10 Klassen mit höchstens 40, in den Klassen I bis IV 30 Schülerinnen) hat die Aufgabe, der weiblichen Jugend eine höhere Ausbildung zu geben, als die Volksschule dies vermag. Für die Aufnahme in die unterste Klasse gelten die Vorschriften wie für die Aufnahme in die Volksschule. —

Die Lehrgegenstände sind: Religion, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Heimat- und Erdkunde, Naturkunde, Rechnen, Mathematik, Schreiben, Zeichnen, Gesang, feinere Nadel- und Handarbeit. —

Das Unterrichtsziel ist das gleiche mit der Realschule, und demgemäß ist die Reife-Prüfung beider Anstalten gleich. —

Die Studien-Anstalten haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen auf das akademische Studium vorzubereiten. —

Die Studien-Anstalt ist einzurichten:

a) als **sechsklassige** Lehranstalt nach Art der höheren Knabenschule mit Untertertia bis Oberprima;

b) als **dreiklassiger** Aufbau der höheren Töchterschule mit einem Lehrziele, daß im allgemeinen dem der Oberrealschule mit wahlfreiem Latein-Unterricht entspricht. —

Die Lehrziele haben denen der Gymnasien zc. zu entsprechen; doch sind in Berücksichtigung des Geschlechts bei der Verteilung und Anordnung der Stoffe zc. Verschiebungen gestattet und zulässig. —

In die 6klassige Studien-Anstalt sollen Schülerinnen der höhern Mädchenschule nach dem erfolgreichen Besuche der I. Klasse **ohne** Prüfung aufgenommen werden. —

Der Lehrgang der Studien-Anstalt schließt mit einer Reifeprüfung ab, die gleichwertig zu erachten ist mit der Reifeprüfung der entsprechenden höhern **Knaben-Bildungs-Anstalt**.

Die Frauenschule dient der wissenschaftlichen Weiterbildung, ohne zu dem Ziele akademischer Studien zu führen. — Auch ist sie namentlich eine Vorbereitung auf den eigentlichen Beruf der Hausfrau. — Die Frauenschule hat einen 2jährigen Lehrgang und ist organisiert oder eingerichtet:

a) als **höhere Frauenbildungsschule** oder

b) als **höhere Haushaltungsschule**.

Sie muß nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen eingerichtet werden. — Folgende Fächer oder wenigstens einen großen Teil davon hat sie zu umfassen:

a) als **höhere Frauenschule**:

Deutsch, Bürgerkunde, Volkswirtschaftslehre, Geschichte (Kultur-, Literatur- und Kunstgeschichte), Naturwissenschaft, Philosophie (philosoph. Propädeutik und Psychologie), Pädagogik, fremde Sprachen. —

b) als **höhere Haushaltungsschule**:

Deutsch, Bürgerkunde, Volkswirtschaftslehre, Haushaltungskunde, prakt. Kochen, Küchenchemie, Ernährungskunde, Buchführung, Erziehungslehre, Handarbeiten, Unterricht in Material- und Ellenwarenkunde. Nach 2jährigem Besuch erhalten die Zöglinge Abgangszeugnisse. Die Schulgeldsätze variieren in den einzelnen Anstalten. —

Das neue Gesetz will unsern Töchtern und Mädchen im allgemeinen die Möglichkeit einer bessern, gründlicheren Bildung schaffen, und es ist in der That ein hochbedeutsamer Schritt, den unsere Regierung in mehrfacher Beziehung unternimmt. — Vor allem ist dies insofern der Fall,

als den Mädchen zum erstenmale neue Bildungsmöglichkeiten und Qualifikationen gegeben resp. erschlossen werden. Die sächsische Regierung folgt darin dem Vorgehen Preußens, aber sie geht noch in einem wichtigen Punkte darüber hinaus, indem sie das Berechtigungswesen auch auf die Mädchen überträgt. Die höheren Mädchenschulen erhalten das Recht, ihre Schülerinnen nach der Reifeprüfung mit einem Zeugnis zu entlassen, dessen Besitz eine Reihe von „Berechtigungen“ involviert und verbürgt. —

In der Begründung des Gesetzes wird die Erwartung ausgesprochen, daß die zuständigen Behörden den Frauen mit den Reifezeugnissen der sächs. Studien-Anstalt die Immatrikulation nicht versagen. — Etwas völlig Neues bringt die Frauenschule. — Sie dient der wissenschaftlichen Fortbildung sowie auch der Vorbereitung auf den besondern Beruf der Hausfrau. — Eng verwandt ist hiermit das Seminar für Hauswirtschafts- und Kochlehrerinnen in Dresden. — Der Kursus ist einjährig, und der erfolgreiche Besuch berechtigt zur Anstellung als Kochlehrerinnen an öffentlichen Schulen. Die Kosten betragen 1000 Mk. Der Besuch ist zu empfehlen. Seit Jahren wird bei uns kein Schulhaus gebaut, in welchem nicht Vorkehrungen zur Erteilung des Wirtschafts- und Koch-Unterrichtes in den obersten Mädchenklassen getroffen würden. Und in der Tat ist das als eine überaus segensreiche Einrichtung zu bezeichnen. — Zweifellos werden manche „Berechtigungen“ zuerst noch mehr formale Bedeutung haben, aber mit der Zeit können und werden sie nicht ohne tatsächliche Folgen bleiben. —

Die Unterrichtsgegenstände der Frauenschule können später die Eheandidaten aus dem „Hausfrauendiplom“ ersehen und bei der Auswahl eines Musterweibchens ihre Entschliebung oder Bestimmung treffen.

Die Männer können also in Zukunft wählen, was sie für eine Frau oder von welcher Art, also eine Femme savante, eine gelehrte Frau, zur Ehe begehren und nehmen wollen, oder eine Hausfrau — wohl gar ein jener seltenen Wesen, die vielleicht sogar beide Kurse absolviert haben. — Allen jenen aber, denen vielleicht gar Angst werden möchte vor so viel weiblicher Gelehrsamkeit, können wir Beruhigung einflößen durch das Wort, das der alte Voltaire einst sprach: „Alle Gründe der Männer wiegen nicht ein richtiges Gefühl der Frauen auf!“ — Auch ein Wort, das der Einsiedler von Wunsiedel, der Liebling der Frauen, Jean Paul, sagte, paßt hierher: „An den Weibern ist alles Herz, sogar der Kopf.“ —

An der Natur der Dinge läßt sich erfolgreich nicht rütteln, darum tauschen auch fast alle Frauen ihre Diplome und Qualifikationen mit Freuden gegen den Trauschein ein. —